

DIE EINFLÜSSE DES DEUTSCHEN RECHTS AUF JAPAN

Wilhelm RÖHL

A

Als Japan sich in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts auf Druck der USA dem Ausland öffnete, hatten trotz der bisherigen Abschließungspolitik kleine Kreise der japanischen Intellektuellen sich schon Kenntnisse über westliche Länder verschafft. Daß sich dies in erwähnenswerter Weise auf das Gebiet des Rechts erstreckt hätte, ist nicht festzustellen. 1858 und in den folgenden Jahren schloß Japan mit den USA, den Niederlanden, Rußland, England, Frankreich und Preußen Handelsverträge ab, die mit Meistbegünstigungsklausel, Exterritorialität und Konsulargerichtsbarkeit für Ausländer in Japan sowie dem Japan auferlegten Zolltarif von 5% die fremden Vertragspartner bevorrechtigten und in die japanische Hoheit über das Land eingriffen; deshalb wurden sie die „ungleichen Verträge“ genannt. Die Regierung des Shogunats (*bakufu*), welche die Verträge abgeschlossen und damit nach allgemeiner Stimmung Schande über Japan gebracht hatte, verlor – neben anderen Gründen – auch hierdurch an Autorität, und es entstand eine Bewegung, die das Ende dieses Regimes, die Rückgabe der Macht an den Tenno und die Vertreibung der Fremden forderte. Der kaiserliche Hof stimmte in diese Forderungen ein, rückte aber nach Erfüllung der ersten beiden (Meiji-Restauration Ende 1867) von der Parole „Vertreibt die Barbaren“ ab und verlangte in einer Proklamation vom April 1868 im Rahmen des Zieles, das nationale Wohl auf eine breite Basis zu gründen sowie eine Verfassung und neue Gesetze zu schaffen, überall in der Welt nach Kenntnissen zu suchen, um das Fundament der kaiserlichen Herrschaft zu kräftigen: „Kaiserlicher Eid in fünf Artikeln“ (DE BARY 1958: 644).

Schon das Shogunat hatte sich nach Abschluß der ungleichen Verträge bemüht, offiziell etwas über die Verhältnisse der Vertragspartner in deren Heimat zu erfahren, und eine Gesandtschaft unter Leitung des Direktors des 1858 errichteten Auslandsamts (*gaikoku bugyō*), Takenouchi Yasunori, 1861/62 nach Europa geschickt, wo sie England, Frankreich, Preußen und Rußland bereiste. Ihre Erkundungen dürften weniger dem Recht gegolten haben; es bestand – anders als nach 1868 – kein akuter Anlaß, Anregungen für das eigene Rechtssystem zu empfangen.

In Japan wurde aber das Wissen um westliches Recht schon vor der Meiji-Restauration einer kleinen Schar von Interessenten vermittelt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann die Beschäftigung mit der holländischen Sprache und durch diese mit den europäischen Wissenschaften (*rangaku* oder *yōgaku*). Anfangs ging es um Astronomie und Medizin, weitere Bereiche aus den Naturwissenschaften sowie Kriegs- und Waffentechnik schlossen sich an. Amtliche Unterstützung erfuhren diese Bemühungen nicht, vielmehr beobachteten die Behörden solche Tätigkeiten argwöhnisch und unterdrückten vor allem Versuche, etwas über westliche Religion zu lernen. Das Recht gehörte noch nicht zu den Gegenständen dieser frühen Studien, wenn auch Streiflichter auf Politik, Verwaltung und Wirtschaft grobe Begriffe wie „Recht“ und „Freiheit“ beleuchtet haben mögen. Nachdem die USA 1854 offizielle Beziehungen zu Japan erwirkt hatten, erkannte die Shogunatsregierung die Notwendigkeit der Befassung mit der Welt außerhalb Japans und errichtete 1855 das Institut für westliche Studien (*Yōgaskusho*). Zuvor hatte es schon in amtlichem Auftrag Übersetzungen eines französischen Almanachs und einer holländischen Ausgabe der Enzyklopädie des Franzosen Noël Chomel (japanischer Titel: *Kōsei shinpen*), gegeben (TAKAHASHI 1960: 3; ENDŌ und SHIMOMURA 1957: 93). Das Institut ging nach einem Jahr in der Untersuchungsstelle für ausländische Schriften (*Ban-sho [tori]shirabe dokoro*) auf, die im Rahmen des Studiums der europäischen Wissenschaften auch Fremdsprachen lehrte, darunter Deutsch. Sprachkenntnisse als Voraussetzung für das Verständnis ausländischer Bücher wurden nicht nur amtlich durch Einrichtungen des *bakufu* und regionaler Verwaltungsstellen vermittelt, sondern auch von privaten Schulen oder Einzelpersonen, unter denen der universell gebildete Holländer Guido Verbeck, Missionar der Holländischen Reformierten Kirche in Amerika, schon ab 1860 an einer behördlich verwalteten Schule in Nagasaki, dann auch an einer Schule des Saga-Clans über europäische Wissenschaften unterrichtete. Kurz nach der Meiji-Restauration beriet er die Regierung in Tōkyō auch über europäisches Rechtswesen (SHIMONAKA 1956: 714).

Dieses Thema drängte sich in den Vordergrund, als die Berichte der Iwakura-Mission¹ bestätigten, was die politische Führung schon vorhergesehen hatte, daß nämlich das wichtigste außenpolitische, aber auch innenpolitisch bedeutsame Ziel, die Revision der ungleichen Verträge, nur zu erreichen war, wenn die fremden Mächte Japan als nach

¹ Eine hochrangige Delegation unter Leitung des Staatsmannes Iwakura Tomomi bereiste 1871/72 Amerika und Europa, um Verhandlungen über die Abänderung der Verträge aufzunehmen.

ihren Maßstäben zivilisiert anerkannten. Die Vertragspartner wollten die Exterritorialität der Ausländer, durch die Japan sich so sehr gedemütigt fühlte, nur dann zur Diskussion stellen, wenn sie in Japan ein westlichen Vorstellungen entsprechendes System vorfänden, das durch Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Justiz gekennzeichnet wäre.

Der Ausschau nach Mustern in der westlichen Welt boten sich zwei Systeme: mitteleuropäisches Gesetzesrecht und anglo-amerikanisches Fallrecht. Letzteres ist niedergelegt in Tausenden von Bänden mit einer noch viel größeren Zahl von Urteilen in Einzelfällen und für die Übernahme zum Zweck der Schaffung einer neuen Rechtsordnung gänzlich ungeeignet (SCHENCK 1997: 91 Fn. 53). Das modernste Gesetz der damaligen Zeit war der französische Code civil. In ihm wirkte naturrechtliches Gedankengut². Damit konnte er in Japan, wo in konfuzianischer Grundeinstellung traditionell die „natürliche Vernunft“ (*jōri*) bei der Konfliktlösung innerhalb und außerhalb des Rechtswesens eine große Rolle spielte, besondere Aufmerksamkeit finden (RAHN 1990: 89; BÖLCKE 1996: 7; RÖHL 1996: 67). Der Code civil als Ausgangspunkt und Basis einer Erneuerung des Zivilrechts paßte unter anderen europäischen Gesetzen auch aus einem praktischen Grund am besten als Vorbild, weil nämlich in den ersten Meiji-Jahren japanische Juristen am ehesten des Französischen mächtig waren und eben in dieser Sprache ein neuzeitlicher Kodex vorlag (FEINERMAN 1992: 102); schon ein 1869 geschaffenes Büro zur Untersuchung der fremden Verwaltungssysteme hatte sich vornehmlich französischer Rechtsvorschriften angenommen (SCHENCK 1997: 91). Der energische Justizminister Etō Shinpei (2.6.1872–25.10.1873) gab die eilige Übersetzung des Code civil in Auftrag. Er meinte, der Übersetzer solle die Wörter „Frankreich“, „französisch“ usw. durch „Japan“ und „japanisch“ ersetzen, Übersetzungsfehler könnten vernachlässigt werden, und das Resultat werde als japanisches Recht in Kraft zu setzen sein (RAHN 1990: 82f). Zwar entstand kein Gesetz dieser Art, aber das französische Recht blieb im Mittelpunkt der Überlegungen zu einer Reform. Der erste ausländische Rechtsberater der japanischen Regierung war der französische

² Die Naturrechtslehre, die vor allem das Recht in England und Frankreich beeinflusste, stellte ewige Rechtsideen über das gegebene geltende Recht und bezeichnete die Vernunft als höchste Rechtsquelle. Damit stand sie der Pandektenwissenschaft gegenüber, die sich auf das römische Recht stützte, das dem Aufbau eines geschlossenen lückenlosen Systems dienen sollte, „aus dem sich durch Subsumtion und Konstruktion die Lösung für jeden einzelnen Rechtsfall mit dem Anspruch logischer Notwendigkeit ergeben“ müßte (DULCKEIT 1989: 322). Die Pandektistik entartete schließlich in Begriffsjurisprudenz und Positivismus, a. a. O.

Rechtsanwalt Georges Bousquet, der ab 1874 auch an der Ausbildungsstätte für Justizbeamte (*Meihōryō*) unterrichtete, an der im August 1872 bereits der Franzose Henri de Riverol als Lehrer angestellt worden war (HOSOKAI 1939: 17, 25).³ In den folgenden Jahren hatte der französische Professor Gustave Emile Boissonade de Fontarabie, von 1873 bis Ende 1894 in Japan, einen hervorragenden Anteil an der Schaffung eines neuen Rechtswesens.

Neben der französischen Linie, die das Justizministerium und einige private Rechtsschulen verfolgten, etablierte sich angelsächsisches Recht ab 1874 in einem Vorläuferinstitut der jetzigen Staatlichen Universität Tōkyō und ebenfalls in privaten Rechtsschulen (TAKAYANAGI 1963: 27–29; RAHN 1990: 98–104). Als Vertreter dieses Rechtskreises in der frühen Meiji-Zeit genoß vor allem der amerikanische Rechtsanwalt Henry T. Terry, der von 1878–1884 (und wieder von 1894–1912) an der Universität in Tōkyō lehrte, hohes Ansehen. Auch die Übernahme der vom Justizministerium favorisierten Lehre des französischen Rechts tat der Rolle des englischen Rechts dort keinen Abbruch.

B

Der Blick der japanischen Führungskreise auf Preußen-Deutschland galt zunächst dem Militärwesen und der Medizin (SCHENCK 1997: 113–119). Im Verlauf der sich intensivierenden Außenhandelsbeziehungen entwickelte sich aber bald ein Bedarf an Kenntnissen vom Völkerrecht und westlichen Wirtschaftsrecht. Auf Empfehlung des japanischen Gesandten in Berlin, Aoki Shūzō⁴, wurde der Deutsche Hermann Roesler, vordem Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock, als Rechtsberater des japanischen Außenministeriums 1878 nach Tōkyō berufen. Er wurde später Berater des Kabinetts und blieb 15 Jahre in Japan, wo er das erste Handelsgesetzbuch schuf und ab 1886 in starkem Maße an der Vorberei-

³ *Shihō enkakushi* [Aufzeichnungen zur Geschichte der Justiz], zusammengestellt vom Justizministerium, herausgegeben von der *Hōsōkai* [Juristische Gesellschaft] anlässlich des 50jährigen Bestehens des Gerichtsverfassungsgesetzes. Das – nicht im Handel vertriebene – Buch verzeichnet Ereignisse aus dem Bereich der Justizverwaltung in Tagebuchform vom 10.2.1868 bis zum 31.3.1939 (555 Seiten einschließlich einiger Statistiken) und bringt die Namen und Dienstzeiten der Justizminister, Spitzenbeamten, hohen Richter und Staatsanwälte in diesem Zeitraum (270 Seiten).

⁴ 1844–1914. Gesandter in Berlin: 1874–1886 und 1892–1898 (SHIBA 1958: 2100).

tung der Verfassung von 1889 beteiligt wurde (ANDO 2000: 79–145, 227–239).⁵

I. Nicht nur wegen des Außenhandels, sondern auch, weil ab 1871 auf Gewinn zielende Gesellschaften und Geschäftsverbindungen aufblühten, waren gesetzliche Regelungen notwendig geworden (ISHII 1954: 529–38; CHAMBLISS 1958: 592–8; SCHENCK 1997: 102–7). Für die Organisation einiger Geschäftszweige und die Aufsicht über sie wurden Vorschriften erlassen: für die staatlichen Banken (1872), den Wertpapierhandel (1874) und die Getreidehandelsgesellschaften (1875). Ab März 1870 ergingen Regelungen auch für den Seehandel. Die Regierung empfand es aber bald als erforderlich, die Spezialgesetze durch eine allgemeine, umfassende Ordnung des Handelsrechts abzulösen, und beauftragte im April 1881 Hermann Roesler mit dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches. Roesler hatte bereits Entwürfe für wirtschaftliche Gesetze nach deutschem Muster geliefert (SCHENCK 1997: 104). Seinem Handelsgesetz war keine geradlinige Zukunft beschieden. Es wurde im März 1890 – gleichzeitig mit der Zivilprozeßordnung – verkündet und sollte am 1. Januar 1891 in Kraft treten (HÖSÖKAI 1939: 115), geriet aber in den Strudel des „Kodifikationsstreits“ (s.u.); das Datum wurde verschoben, und ab 1. Juli 1893 galten nur die Teile „Gesellschaften“, „Wechsel“ und „Konkurs“ (HÖSÖKAI 1939: 151), bei denen der dringendste Regelungsbedarf gesehen wurde. Der Rest aus den drei Büchern, in die Roesler nach französischem Muster das Handelsgesetz eingeteilt hatte (Allgemeine Bestimmungen für den Handel, Seehandel, Konkurs; insgesamt 1064 Paragraphen), machte mehr als die Hälfte des Entwurfs aus und betraf Handelssachen, Kaufleute, Prokuristen, Handlungsgehilfen, Handelsverträge, Agenten, Makler, Kommissionäre, Spediteure und Frachtführer, Kauf, Kredit, Versicherung, Scheck (aus dem 1. Buch) sowie Seehandel (das 2. Buch). Ende März 1893 – zu derselben Zeit kehrte Roesler nach Europa zurück – wurde durch eine Thronverordnung ein Ausschuß für die Untersuchung der Kodifikationen (Zivilgesetz, Handelsgesetz und damit zusammenhängende Gesetze) eingerichtet, dem unter einem Vorsitzenden (Ministerpräsident Itō persönlich) und seinem Ver-

⁵ Über Roeslers Rechtslehre und seine Beiträge zur Ausarbeitung der Verfassung hat zuletzt Ando Junko in ihrem Buch „Die Entstehung der Meiji-Verfassung“ geschrieben. Dort finden sich zahlreiche Literaturhinweise, auch wird dargestellt, was Itō Hirobumi 1882/83 bei seinen Verfassungsstudien in Europa in Gesprächen mit Rudolf von Gneist und Lorenz von Stein über Verfassungsfragen erfahren hat. – Das Thema „Verfassung“ wird in dem vorliegenden Buch an anderer Stelle behandelt.

treter bis zu dreißig hochrangige Verwaltungs- und Justizbeamte, Universitätsprofessoren und Parlamentarier angehörten. Referenten für das Handelsgesetz waren die Professoren Ume Kenjirō und Okano Keijirō sowie ein Justizrat, denen zwei Assistenten zur Seite standen (HOSOKAWA 1961: 311). Die Aufgabe war, die Vorschriften darauf zu prüfen, ob auf heimische Gewohnheiten und bewährte Praktiken hinreichend Rücksicht genommen würde; Roesler hatte diese Rücksichtnahme bewußt nicht ins Auge gefaßt (SCHENCK 1997: 104f). Der von den Referenten erarbeitete und vom Ausschuß gebilligte Entwurf eines neuen Handelsgesetzes, zu dem auch von den betroffenen Kreisen und Organisationen Stellungnahmen eingeholt waren, wurde nach einigen Verzögerungen im Parlament und kaum gewichtigen Änderungen am 9. März 1899 als Gesetz Nr. 48 nebst Ausführungs- und Nebengesetzen verkündet. Es trat am 16. Juni 1899 in Kraft; zugleich wurde das im März 1890 verkündete Handelsgesetz mit Ausnahme des 3. Buches „Konkurs“ außer Kraft gesetzt – dieses Konkursrecht galt bis Ende 1922, dann nahm das noch heute geltende Konkursgesetz seine Stelle ein. Das neue, in fünf Bücher eingeteilte Handelsgesetz zeigte ebenfalls überwiegend deutschrechtlichen Einfluß, und das galt auch für Novellen bis zum Zweiten Weltkrieg; später machten sich besonders im Aktienrecht amerikanische Regelungen geltend.

II. Anfang der 1880er Jahre begann die japanische Regierung, ihre Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse in Preußen/Deutschland zu richten, wenn es sich um die Erneuerung des Rechtswesens und die Grundgedanken für eine Verfassung handelte. Japanische Staatsmänner und Gelehrte hatten Kenntnisse darüber erlangt, und Itō Hirobumis Eindrücke von seiner Europa-Reise 1882/83 trugen dazu bei, daß sich die Hinwendung zum deutschen Recht verfestigte. Aoki Shūzō (s. o.) bemühte sich darum, deutsche Juristen für eine Tätigkeit als Regierungsberater und Lehrer in Japan zu verpflichten (SCHENCK 1997: passim).

1) Im Dienst der Regierung standen (in Klammern: Aufenthalt in Japan):

a) Paul Mayet (1876–1894) war insofern eine Ausnahmerecheinung unter den Deutschen, die in der frühen Meiji-Zeit an einer neuen Rechtsordnung mitarbeiteten, als er kein Jurist oder Staatswissenschaftler war. Er hatte ohne Abschluß u. a. Philosophie und Nationalökonomie studiert, war aber auf vielen Gebieten kenntnisreich; insbesondere verstand er sich auf Sparkassenwesen und Versicherungsrecht. Die Japaner hatten ihn als Lehrer für Latein und Mathematik angeworben, ihn aber alsbald an der – auch juristischen – Aufgabe beteiligt, die Versorgung und die Renten der Adligen und der Angehörigen des früheren Ritterstandes (*samurai*) sowie

die Verdienstpensionen abzulösen⁶. Das Ergebnis der Bemühungen um eine Regulierung war das Gesetz vom 5. August 1876 über die Ausgabe von vererbaren staatlichen Schuldscheinen (*Kinroku kōsai shōsho hakkō jōrei*) in unterschiedlicher Höhe und Laufzeit, deren Zinserträge aber den Betrag der früheren Versorgung bei weitem nicht erreichten. Mayet wurde dann als Berater in das Finanzministerium berufen. Dort arbeitete er über Gebäudeversicherung, Grundsteuer und Staatsschuld. Seine Vorschläge für eine landwirtschaftliche Notstandskasse fanden Eingang in das Gesetz über die Einrichtung eines Deckungsfonds bei Mißernten (*Bikō chochiku hō*) von 1880. Später hatte er maßgeblichen Einfluß auf die Organisation des Postwesens und insbesondere auf Regelungen für die Postsparkasse. Für den Postminister erstattete er auch Gutachten über Verfassungsfragen (SCHENCK 1997: 295).

b) Nachdem die japanische Regierung sich grundsätzlich und insoweit endgültig für das deutsche Muster entschieden hatte, kamen auf Aokis Empfehlung 1883/84 zwei deutsche Praktiker nach Japan, die bis 1887 dort im Staatsdienst blieben und mit ihrer Arbeit unterschiedlichen Erfolg hatten.

– Karl Rudolph, preußischer Landrat und Regierungsrat, sollte die Regierung in Tōkyō „mit den Maximen und Einrichtungen der königlichen (preußischen) Staatsverwaltung bekannt“ machen und den Staatsrat sowie die Minister mit Ratschlägen unterstützen (SCHENCK 1997: 287). Er scheint hinsichtlich der Polizeiorganisation etwas bewegt zu haben, aber im übrigen haben seine vermutlich zahlreichen Gutachten und Vorschläge auf den Gebieten der Verwaltung und Verfassung keine Spuren hinterlassen. Rudolf verstand es nicht, sich auf die Mentalität seiner japanischen Arbeitspartner einzustellen, sondern kehrte den höheren preußischen Beamten heraus und gebärdete sich engstirnig, rechthaberisch und kompromißfeindlich. Der deutsche Gesandte lobte zwar seine Arbeit und bescheinigte ihm Kompetenz, drückte aber sein Mißfallen darüber aus, daß Rudolph seine Entwürfe „in einer so geharnischten Weise vertrat, wie sie für das japanische Naturell (nun) einmal unerträglich ist“; auch war Rudolph in Rang- und Etikettenfragen verstrickt.

– Um dieselbe Zeit wie Rudolph kam Hermann Techow nach Japan. Aoki hatte nach einem höheren Beamten aus der Schulverwaltung gefragt, und das Kultusministerium hatte den Regierungsrat Techow, Justiziar beim Berliner Provinzialschulkollegium, empfohlen. Techows Aufgabe in Japan war die Beratung in schultechnischen Angelegenheiten. Als-

⁶ Diese größtenteils altbegründeten erblichen Zahlungsansprüche kosteten den Staat nach Umwandlung von Reis in Geld und selbst nach Verkürzung auf 25% noch ein Drittel des Gesamthaushalts und waren nicht mehr tragbar.

bald wurde er aber zum Mitglied eines Ausschusses bestellt, der eine Zivilprozeßordnung ausarbeiten sollte, dafür war die deutsche Zivilprozeßordnung von 1877 als Vorbild ausersehen (ISHII 1954: 416; CHAMBLISS 1958: 493). Techow lieferte einen Entwurf, der auch Gesetze und Entwürfe aus Preußen, Württemberg und Österreich berücksichtigte und im Verlauf der Beratungen passende prozessuale Grundsätze aus französischem, englischem und amerikanischem Recht aufnahm. Auch nach allen Änderungen, die der gründlich diskutierende Ausschuß beschloß und gegen die Techow nichts einzuwenden hatte, blieb das Gesamtbild erhalten: Es war ein Gesetz nach deutschem Modell. Eine andere Kommission prüfte den Entwurf noch einmal, und Techow konnte die endgültige Fassung seines Werks in gedruckter und gebundener Form in japanischer Übersetzung dem Justizminister Yamada Akiyoshi im Juni 1886 überreichen⁷. Diese Fassung war noch nicht Gesetz geworden, dennoch versandte das Justizministerium sie an die Gerichte erster und zweiter Instanz und informierte sie dahingehend, daß die Teile, denen geltende Vorschriften nicht entgegenständen, im Verfahren angewendet werden könnten (ISHII 1954: 418; CHAMBLISS 1958: 494).

Die Fertigstellung des Entwurfs fiel in eine Zeit besonderer politischer Aktivität. Ab 1. Mai 1886 tagte im Außenministerium (Minister: Inoue Kaoru) eine Konferenz für die Vertragsrevision (*jōyaku kaisei gikai*), in der bis April 1887 über einen im Juni 1886 vorgelegten englisch-deutschen diesbezüglichen Entwurf beraten wurde. Dieser Entwurf sah vor, daß Japan auf fast allen Rechtsgebieten Gesetze nach westlichem Muster erlassen würde. Die Vorbereitungen hierfür begannen sogleich, und wegen der außenpolitischen Bedeutung der Angelegenheit übernahm mit Erlaubnis der Regierung das Außenministerium die Ausarbeitung der Gesetze zum Rechtswesen anstelle des an sich zuständigen Justizministeriums. Der Außenminister setzte hierfür am 6. August 1886 eine Kommission ein, in der er selbst den Vorsitz führte. Die Kommission befaßte sich auch mit der Zivilprozeßordnung. Im April 1887 wurden vier deutsche Juristen als Mitglieder der Kommission aufgenommen: Hermann Roes-

⁷ Die Fassung wurde auch auf Deutsch gedruckt; der Verfasser dieses Beitrags hat das Buch einmal einsehen können. In Techows Vorwort stand, daß die deutsche Zivilprozeßordnung die juristische Grundlage sei und der Entwurf das enthalte, „was wegen inniger Verwachsung mit japanischen Rechtsanschauungen Erhaltung gebieterisch forderte oder wegen praktischer Bewährung derselben würdig schien“, so wurzelte das japanische Prozeßrecht in nationalem Boden. Otto Rudorff bemerkte dazu in einem Vortrag im Juni 1890, er habe in dem Text von altjapanischer Rechtsanschauung nur ganz vereinzelte Beispiele gefunden, zwei oder drei (RUDORFF 1890: 215; SCHENCK 1997: 293). Rudorffs Äußerung kann der Leser des Entwurfs nur bestätigen.

ler, Albert Mosse, Otto Rudorff, Johannes Bergmann (Mosse 1995: 224 und 263). Mosse bearbeitete dort die ZPO, Techows Entwurf sollte überarbeitet und mit anderen neuen Gesetzen westlichen Musters abgestimmt werden. Die Vertragsrevision scheiterte im Juli 1887, Inoue Kaoru trat am 16. September 1887 zurück, und Ende Oktober 1887 wurde die Kommission in die Zuständigkeit des Justizministeriums überführt. Techow hatte inzwischen Japan verlassen. Der Justizminister Yamada stand unter französischem Einfluß und erwartete von Mosse, daß dieser die ZPO dem französischen Strafprozeß (!) anpasse (Mosse 1995: 327), wie er von Boissonade in dem Strafprozeßgesetz (*Chizaihō*) von 1880 eingeführt worden war.⁸

c) Otto Rudorff (1884–1890), preußischer Landrichter, arbeitete als „Kontrakt-Ausländer“ (*oyatoi gaikokujin*, damalige Bezeichnung für alle Ausländer im staatlichen Dienst Japans) zunächst einige Monate als Lehrer für römisches und öffentliches Recht an der Kaiserlichen Universität Tōkyō und ab August 1885 als Rechtsberater im Justizministerium. Er sollte den Gerichten, den Staatsanwälten und den Abteilungen des Ministeriums Fragen beantworten, Gutachten erstellen und die Richter beraten (Röhl 1998: 54–63). Neben beamtenrechtlichen Fragen zur Stellung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber behandelte er in Gutachten und Entwürfen Themen aus dem Strafrecht, dem Zivilverfahren, dem Bürowesen der Gerichte, der Akten- und Registerführung, dem Polizeisystem, dem Disziplinarrecht für die Justizbeamten. Von nachhaltiger Wirkung war sein Entwurf zum Gerichtsverfassungsgesetz (*Saibansho kōsei hō*), das auch nach ins Einzelne gehender Diskussion und Änderungen in einem ministeriellen Ausschuß, im Kabinett und Geheimen Staatsrat noch sehr deutlich sein Vorbild, das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz von 1877, erkennen ließ.⁹ Auch mehrere Novellen bis 1945 änderten hieran nichts.

⁸ Weiteres zu diesem Auftrag s. u. bei Mosse.

⁹ Das japanische Gerichtsverfassungsgesetz (*Saibansho kōsei hō*), verkündet am 10. Februar 1890, trat am 1. November 1890 in Kraft. Zur 50-Jahr-Feier gab das Justizministerium 1939 in der Reihe „Materialien zur Justiz“ (*Shihō shiryō*) als Band 259 einen von Rudorff verfaßten Kommentar zum Gesetz in Deutsch und Japanisch sowie auf mehr als 500 Seiten das Wortprotokoll der Beratungen des ministeriellen Ausschusses in der Zeit vom 14.11.1887 (zehn Sitzungen für die erste Lesung, am 30.11.1887 2. Lesung) bis zum 2.12.1887 (3. Lesung) heraus. Bei den Beratungen ging es vielfach um den sprachlichen Ausdruck = die richtige japanische Vokabel für die von Rudorff gebrauchten Wörter. Zu einigen Punkten holte der jeweilige Berichterstatter außer von Rudorff, Roesler und Mosse auch von Boissonade (s.o.) und dem englischen Rechtsberater Kirkwood Auskünfte und Meinungen ein.

d) Albert Mosse (1886–1890), Landrichter in Berlin, war neben Roesler der meistbeschäftigte und einflussreichste Ratgeber der japanischen Regierung, wenn er auch eine erheblich kürzere Zeit in Japan verbrachte. Schon 1882/83 hatte er in Berlin der Gesandtschaft um Itō Hirobumi, die sich bei Rudolf von Gneist zu Fragen der Verfassung unterrichtete, im Auftrag von Gneists Vorträge über Verwaltungsrecht und preußische Verfassungsgeschichte gehalten (ANDO 2000: 60). Aoki und von Gneist empfahlen ihn nach Japan, wo er sich bald als „Mädchen für alles“ (MOSSÉ 1995: 203) sah. Die außerordentlich vielseitigen Rechtsgebiete, auf denen Mosse Ratschläge, Gutachten, Stellungnahmen und Gesetzentwürfe zu liefern hatte¹⁰, nahmen seine Arbeitskraft in hohem Maße in Anspruch. Die wichtigsten Bereiche für ihn waren:

(i) Die Verwaltungsorganisation (ISHII 1954: 151–74, 340–66; CHAMBLISS 1958: 198–227, 408–38; SCHENCK 1997: 268–73).

Der neuen Zentralregierung ging es darum, die vorgefundene Uneinheitlichkeit der Verwaltungseinrichtungen und -verfahren in eine geordnete Form zu bringen und zu standardisieren; die Regierung hatte für sich selbst nach kurzzeitigen Anfangsstadien schon bald in dem *dajōkan*-System eine stabile Gestalt gefunden, die bis zum Übergang in das Kabinettsystem im Jahre 1885 bestand.

Vorgaben auch für die Regionalverwaltung waren schon in dem Kaiserlichen Eid in fünf Artikeln (s. o.) und in der sogenannten 1. Verfassung, dem „Dokument über das Regierungssystem“ (*seitaisho*) vom 17. Juni 1868 enthalten (MIYAZAWA 1958: 1f; DE BARY 1958: 644–6): weitverbreitet beratende Versammlungen; Entscheidungen auf Grund öffentlicher Diskussion; Normsetzung – im Einklang mit dem Kaiserlichen Eid in fünf Artikeln – durch alle großen Städte, alle Clans und Präfekturen, aber keine überörtliche Geltung lokaler Vorschriften, keine selbständige Verleihung von Titeln und Rängen, kein Münzrecht, keine Allianzen mit benachbarten Clans oder dem Ausland.

Nach einer beträchtlichen Anzahl von Einzelbestimmungen ergingen 1873 drei grundlegende Gesetze:

- Gesetz über die Organisation der Landkreise, Stadtbezirke, Kreisstädte und Dörfer (*Gun-ku-chō-son hensei hō*),
- Vorschriften über die Präfekturversammlung (*Fukenkai kisoku*),
- Vorschriften über lokale Steuern (*Chihōzei kisoku*).

¹⁰ In seinen Briefen und denen seiner Frau kommen vor: Verwaltungsorganisation, Wahlgesetz (Parlament), Verfassung, Budgetrecht, Pressegesetz, Schulrecht, Zivilprozeßordnung, Postgesetz, Kirchengesetz, Revision der ungleichen Verträge.

Das erste Gesetz bestimmte die Einteilung in Verwaltungseinheiten und ihre Vorsteher. Daß die Großstädte nicht genannt waren, beruhte darauf, daß drei von ihnen den Status einer Präfektur hatten (Tōkyō, Kyōto, Ōsaka) und die anderen (die fünf offenen Häfen und dicht bevölkerte Orte), wenn sie zu groß waren, in Stadtbezirke aufgeteilt waren, anderenfalls als ein Stadtbezirk galten. Das zweite Gesetz bestimmte als Hauptaufgabe der Präfekturversammlung die Beratung über das Verfahren bei der Erhebung lokaler Steuern und ihre Verwendung. Der Ausgabenbeschluß bedurfte der Genehmigung des Präfekten. Weitere Bestimmungen betrafen die Zusammensetzung der Versammlung, das aktive und passive Wahlrecht, die Sitzungsprozedur und die Rechte des Präfekten dabei.

Das dritte Gesetz enthielt detaillierte Vorschriften über den Haushalt hinsichtlich der von der Präfektur und den örtlichen Einheiten erhobenen Steuern.

Die drei Gesetze erfuhren in den folgenden Jahren mehrere Änderungen; insgesamt brachte das legislative Werk das Präfektursystem zu einer gewissen Vollendung. Es wurde noch ergänzt durch das Gesetz über die Versammlungen der Stadtbezirke, Kreisstädte und Dörfer (*Ku-chō-son-kai hō*) von 1880.

Nachdem der Tenno 1881 angekündigt hatte, daß 1890 das Reichsparlament eröffnet würde, waren Vorbereitungen für eine Verfassung in Angriff genommen worden. Auf seiner Europareise unterrichtete sich Itō Hirobumi bei den Verfassungsfragen auch über die lokale Selbstverwaltung. Zurück in Japan, vertrat er die Ansicht, daß die lokale Selbstverwaltung nicht in die Verfassung gehöre, sondern erst nach deren Erlaß beraten werden sollte. Der einflußreiche Innenminister Yamagata Aritomo bestand dagegen auf Leitlinien für die lokale Selbstverwaltung vor Verkündung der Verfassung. Neue Überlegungen zu diesem Zweig der öffentlichen Verwaltung waren nötig geworden, weil die Entscheidung für den Konstitutionalismus gefallen war und die lokale Selbstverwaltung in den hierdurch gegebenen Rahmen eingepaßt werden mußte.

Yamagata ließ in seinem Ministerium Entwürfe anfertigen, deren endgültige Fassung von 1885 „Organisation der Kreisstädte und Dörfer“ (*Chōsonsei*) hieß und sich auf deutsches und französisches Muster stützte. Diesen Entwurf erhielten Roesler und Mosse in englischer Übersetzung zur Stellungnahme (ISHII 1954: 344; CHAMBLISS 1958: 413). Die Stellungnahme entwickelte sich bei Mosse zur Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung, mit der er intensiv beschäftigt war (MOSSE 1995: 125, 131, 134, 209f, 229, 240, 275 Fn. 2, 332, 352, 354, 355). Er wollte dabei japanische Vorstellungen berücksichtigen, aber seine Bitte um Materialien über die bisherigen Verhältnisse wurde mit der Begründung „Für Geschichte haben wir jetzt keine Zeit“ nicht erfüllt. Für ihn blieb daher nur die Möglich-

keit, von deutschen Regelungen auszugehen. Darin fand er die Unterstützung des Beamten Ōmori Shōichi, der sich in Berlin mit dem deutschen und preußischen Verwaltungssystem vertraut gemacht hatte und enger Mitarbeiter des Innenministers war. Mosse schlug vor, noch vor der Verfassung Selbstverwaltungskörperschaften einzuführen und ein hochrangiges Organ mit der Aufgabe zu betrauen, zunächst einen Generalplan mit den Hauptpunkten der örtlichen Verwaltung aufzustellen, der nach Billigung durch das Kabinett und den Kaiser die Grundlage für die Reform bilden sollte. Yamagata, der im Gegensatz zu Itō schon vorher für diese Reihenfolge: „erst kommunale Selbstverwaltung, dann Verfassung“ eingetreten war, folgte dem Vorschlag und richtete am 24. Januar 1887 den Ausschuß zur Ausarbeitung der Regionalordnung (*chūhō seido hen i'in*) ein: Innenminister Yamagata als Vorsitzender, drei Staatssekretäre und Mosse; dem Ausschuß waren drei Sekretäre zugeordnet. Mosse lieferte binnen einer Woche einen Umriß, der nach Beratung in täglichen Sitzungen des Ausschusses (Mosse 1995: 229) vom Kabinett gebilligt wurde. Mosse entwarf sodann das Gesetz. Der deutsche Entwurf wurde in der japanischen Übersetzung *Jichiburakusei sōan* genannt – *jichiburakusei* stand für Mosses Wort „Gemeindeordnung“¹¹; er bestand aus acht Kapiteln mit 162 Paragraphen und wurde ab Juli 1887 im Ausschuß beraten (ISHII 1954: 344f). Der Ausschuß teilte den Stoff in zwei Gesetze: Ordnung für kreisfreie Städte (*shisei*, Städteordnung) und Ordnung für Kreisstädte und Dörfer (*chōsonsei*, Gemeindeordnung) und legte beide im September 1887 dem Kabinett vor, von wo sie im November 1887 an den Senat gingen. Dort waren noch einige Punkte in der Gemeindeordnung umstritten; nach deren Klärung wurden die Gesetze dem Kaiser zur Zustimmung vorgelegt. Die Stellungnahme einer Konferenz der Präfekten, der das Gesetzeswerk zur Kenntnis und Prüfung zugeleitet worden war, ließ keine Begeisterung für Neuerungen erkennen. Die Präfekten erreichten, daß die beiden Ordnungen erst ein Jahr nach ihrer Verkündung durchgeführt werden sollten und dann nur schrittweise in den einzelnen Präfekturen entsprechend einem von jedem Präfekten zu erstattenden Bericht, in dem die örtlichen Verhältnisse darzulegen waren. Die Verkündung erfolgte am 25. April 1888, die Durchführung ab 1. April 1889: Gesetz Nr. 1 mit dem einheitlichen Titel „Städte- und Gemeindeordnung“ (*Shisei chōsonsei*). Die Städteordnung hatte nun sieben Kapitel mit 133 Paragraphen, die Gemeindeordnung acht Kapitel mit 139 Paragraphen.

¹¹ Mit „Gemeinde“ faßte Mosse zusammen: kreisfreie Städte (*shi*, bei gehöriger Größe unterteilt in Stadtbezirke: *ku*), Kreisstädte (*machi* oder *chō*) und Dörfer (*mura* oder *son*).

Mosse sah in der Verkündung den Abschluß seiner schwierigen Arbeit. Allerdings bemerkte er, daß der Inhalt der Gesetze sehr wenig auf seine Rechnung zu setzen sei (MOSSE 1995: 355). Sein erster Entwurf hatte in den ausgiebigen Beratungen viele Änderungen erfahren, die er nicht alle hätte billigen können. Er beobachtete aber die Praxis in der ihm verbleibenden kurzen Zeit und vermerkte im November 1889, daß sich die Gemeindeordnung „so ziemlich“ bewähre, auf dem kommunalen Gebiet aber die im Land entstandenen scharfen politischen Gegensätze Wirkung zeigten (MOSSE 1995: 498). Sein Verdienst sah er darin, daß überhaupt eine Städte- und Gemeindeordnung zustande gekommen sei. Aber der durch Mosse eingebrachte Einfluß des preußischen Verwaltungsrechts war unverkennbar. Mosse schrieb auch zu jedem Artikel des Gesetzes eine Erläuterung, was zur Akzeptanz der Vorschriften in der Öffentlichkeit beitrug. Außerdem war dem publizierten Text eine Präambel mit Angabe der Gründe für diesen legislativen Akt vorangestellt. Beides hatte es bis dahin nicht gegeben, es hob die Bedeutung der Bestimmungen hervor.

Ebenfalls basierend auf Mosses Planungen für die lokale Selbstverwaltung wurde die Präfektur- (oder Provinzial-) und Kreisordnung vorbereitet. Ab Frühjahr 1888 arbeitete Mosse an dem Gesetzestext (MOSSE 1995: 354, 360, 390); für die Präfekturordnung nahm er das Großherzogtum Hessen zum Muster. Der Senat machte Schwierigkeiten, und das Kabinett zog die Vorlage zurück, nachdem Yamagata selbst den Senat vergeblich von den Vorzügen einer (teilweisen) Selbstverwaltung der Präfekturen und Kreise zu überzeugen versucht hatte (ISHII 1954: 355; CHAMBLISS 1958: 425f; MOSSE 1995: 402). Während einer Europareise Yamagatas wurden die Arbeiten von dem Finanzminister Matsukata fortgeführt; Mosse berichtet aber nicht, daß er dabei mitgewirkt habe. Auch nach Yamagatas Rückkehr geschah wegen einer Kabinettskrise offenbar nichts, woran Mosse beteiligt gewesen wäre (MOSSE 1995: 421, 495). Wenn er auch zu den letzten Stadien der Gesetzgebung nicht hinzugezogen wurde, blieben die im Mai 1890 – Mosse hatte Japan schon verlassen – verkündeten Präfektur- und Kreisordnungen (*Fukensei, Gunsei*) im wesentlichen unter dem Einfluß der Vorbilder aus Deutschland. Die Präfekturordnung wurde ebenso wie die Städte- und Gemeindeordnungen erst 1947 vor dem Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung (*Chihō jichihō*) abgelöst, die Kreisordnung trat 1921 zwecks Vereinfachung der örtlichen Verwaltung außer Kraft.

(ii) Verfassung und Vertragsrevision.

Über Mosses Beteiligung an der Vorbereitung der Verfassung hat Ando Junko in ihrem Buch (ANDO 2000: 146–180) und in diesem Band berichtet.

Mosse und seine Frau erwähnten in ihren Briefen oft seine Arbeit im Zusammenhang mit der von Japan angestrebten Revision der ungleichen Verträge (MOSSÉ 1995: 190, 201, 209, 224, 227, 288, 291, 312, 329, 444, 488, 490, 492, 497)¹². Es ging um die Fassung eines Vertrages, der die bisherigen Verträge ersetzen sollte. Mosse rechnete sich einen bedeutenden Anteil an dem Text zu, der *mutatis mutandis* mit den USA, Deutschland und Rußland unterzeichnet wurde – die Verträge erreichten aber nicht die Ratifizierung. Wenn auch ein Deutscher die Formulierungen „hinter den Coullissen“ (MOSSÉ 1995: 209) vorbereitet hatte, kann man bei diesem internationalen Geschäft einen Einfluß deutschen Rechts nicht konkretisieren.

(iii) Zivilprozeßordnung.

Oben ist schon erwähnt worden, daß der für die Justizgesetzgebung seit Oktober 1887 zuständige Justizminister Yamada den zum Mitglied der Justizkommission berufenen Berater Mosse mit der Überarbeitung des Techow'schen Entwurfs der Zivilprozeßordnung beauftragte (MOSSÉ 1995: 327, 331, 336, 339, 345, 349)¹³. Yamada entfernte aber bald die ausländischen Mitglieder aus der Kommission, und Mosse war vertraglich nicht verpflichtet, auch für das Justizministerium zu arbeiten. Dennoch übernahm er auf Zureden des deutschen Gesandten, der den deutschen Einfluß erhalten wollte, die Arbeit, mit der er den Winter 1887/88 hindurch so belastet war, daß er sie im März 1888 niederlegte, um sich den Kommunalgesetzen gründlicher widmen zu können. In seinem Brief vom 6. Januar 1888 hieß es: „Es liegt zwar ein Entwurf (der ZPO) vor; derselbe bedarf indessen an sich und namentlich mit Rücksicht auf die anderen Justizgesetze einer sehr weitgehenden Umarbeitung, so daß von dem ursprünglichen Entwurf nicht viel übrig bleiben wird“. In welcher Weise er es unternahm, Yamadas Erwartungen gerecht zu werden, und welche Einzelheiten er dabei vorschlug, hat er nicht mitgeteilt; erkennbar ist aber, daß die japanische Zivilprozeßordnung auch nach Änderungen in der Justizkommission bei ihrer Verkündung im März 1890 die deutsche ZPO zum Muster hatte (RUDORFF 1890: 224–7).

e) Mit Mosse ging die Reihe der deutschen Juristen, die in Japan maßgeblichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben konnten, zu Ende. Mosses Nachfolger Heinrich Mosthaf (1891–1894), Regierungsrat in Württemberg, war ebenso wie der Berliner Richter Maximilian Schultzen-

¹² Die Anmerkung der Herausgeber der Briefe (S. 190–192) beschreibt die Geschichte der Revisionsverhandlungen.

¹³ Lina Mosse schrieb „Civilgesetzordnung“, gemeint war die Zivilprozeßordnung.

stein, der nicht in Japan war, sondern von Deutschland aus Expertisen zur Zivilprozeßordnung zu erstellen hatte (SCHENCK 1997: 297), und der im japanischen Außenministerium ab 1887 beschäftigte Helmut von Jas-mund (SCHENCK 1997: 298; MOSSE 1995: 266) mit der Erstattung juristischer Gutachten zu vielerlei Themen beauftragt. Der Magdeburger Landrichter Johannes Bergmann (1887–1889) war hauptsächlich für Übersetzungen rechtlicher Texte engagiert (SCHENCK 1997: 297, 333), übte aber auch Berater-tätigkeit aus.

2. Lehrer des deutschen Rechts

a) Es ist das Verdienst des Historikers Paul-Christian Schenck, die Ge-schichte der Deutschen Vereinsschule in Tōkyō näher erforscht zu haben (SCHENCK 1997: 240–50). Diese 1883 vom „Verein zur Verbreitung deut-scher Wissenschaften“ gegründete Lehranstalt bot einen Spezialkurs für Volkswirtschaft und vor allem Rechtswissenschaft an; dafür wurden deutsche Juristen eingestellt. Unterricht im deutschen Recht war wichtig geworden, weil nach der Entscheidung der Regierung, deutsches Recht als Muster für die neue Gesetzgebung zu nehmen, Beamte und Richter auf die Anwendung dieses Rechts vorzubereiten waren. Zunächst kamen nur private Einrichtungen dafür in Betracht, weil sich in der Bevölkerung ein – noch lange anhaltender – *anti foreign spirit* ausbreitete, der sich auch unter den Ausländern, namentlich den Vertretern der französischen und englischen Orientierung, gegen Deutschland bemerkbar machte (Mosse 1995: 318, 334, 441, auch 34). Die Regierung hielt sich deshalb offiziell zurück, unterstützte die Vereinsschule aber mit Geld.

Außer japanischen Lehrern waren in den 80er Jahren die Assessoren Ernst und Felix Delbrück (Vettern), die Richter Ludwig Lönholm und Otfried Nippold sowie der Staats- und Wirtschaftskundler Johannes Wer-nicke an der Vereinsschule tätig. Den nachhaltigsten Einfluß auf die Ausbildung im deutschen Recht hatte dort der preußische Assessor Ge-örg Michaelis¹⁴, der von 1885 bis 1889 wissenschaftlicher Leiter der Schu-le war. Er propagierte die preußisch/ deutsche Referendarausbildung, die mit den praktischen Stadien nach der Prüfung gemäß den Vorschriften für die Prüfungen der Zivilbeamten und der Vorbereitungszeit der höhe-ren und unteren Beamten¹⁵ sowie später durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1890 für das Referendariat zwischen der ersten und zweiten juristischen Prüfung eingeführt wurde.

¹⁴ Er wurde 1917 für wenige Monate deutscher Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident.

¹⁵ *Bunkan shiken shiho oyobi minarai kisoku* vom 25. Juli 1887. Zu den Zivilbeamten zählten auch die Richter und Staatsanwälte.

b) Michaelis hielt als Lehrbeauftragter auch Vorlesungen an der Kaiserlichen Universität in Tōkyō, an der seit 1887 deutsches Recht gelehrt wurde. Dort waren auch der Rechtsanwalt Heinrich Weipert (1886–1889) (SCHENCK 1997: 260, 342) und der Richter Ludwig Lönholm¹⁶ tätig. Kenntnisse vom deutschen Recht vermittelte ferner Karl Rathgen, der an der Universität bis 1890 hauptsächlich Nationalökonomie lehrte (SCHENCK 1997: 258, 338).

3. Zahlreiche japanische Wissenschaftler, Rechtsanwender und Studenten fuhren in der Folgezeit nach Europa, wo sie auch – und in vielen Fällen vornehmlich – in Deutschland Informationen sammelten oder sogar für Monate eine Universität besuchten. Das Interesse galt hauptsächlich dem deutschen Zivilrecht, das bald eine vorrangige Stellung im Kreise der japanischen Rechtswissenschaftler erlangte. Auch fand das Studium der deutschen Sprache zunehmend Anhänger, so daß deutsche Lehrbücher und Kommentare bei den japanischen Juristen in Gebrauch kamen.

Die mit allen diesen Mitteln erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen machten die Berufung deutscher Juristen nach Japan bald überflüssig; man konnte ohne Anwesenheit deutscher Berater darangehen, das neu geschaffene Recht anzuwenden. Mit Ausnahme des nach französischem Vorbild eingeführten Straf- und Strafprozeßrechts (s. u.) waren die wichtigsten Gesetze wesentlich von deutschem Recht beeinflusst.

4. Das Bürgerliche Gesetzbuch – im Schrifttum erscheint es mit verschiedenen Bezeichnungen: jBGB, ZGB (Zivilgesetzbuch), ZG (Zivilgesetz), Meiji-BGB – nahm allerdings in den 90er Jahren einen eigenen Weg (MURAKAMI 1974: 44–51; RAHN 1990: 91–113; KITAGAWA 1970: 30–43; SCHENCK 1997: 302–15; ISHII 1954: 507–29; CHAMBLISS 1958: 577–92). 1880 war Boissonade beauftragt worden, den vermögensrechtlichen Teil eines Zivilgesetzes zu entwerfen. Er nahm das französische Recht, den Code civil, in seiner damaligen Fassung und Auslegung zur Grundlage, berücksichtigte aber auch die Gesetzgebung anderer Länder. Sein Entwurf umfaßte fünf Bücher und wurde am 21. April 1890 als Gesetz verkündet („altes Zivilgesetz“), einige Monate später auch ein von Japanern ausgearbeiteter Teilentwurf des Familienrechts. Diese Gesetze

¹⁶ Lönholm lehrte fast 25 Jahre lang deutsches und römisches Privatrecht; in seiner Ära wuchs die Zahl der Studenten in der deutschen Abteilung der juristischen Fakultät zeitweise höher als die in der französischen und englischen Abteilung. Auch arbeitete er als Rechtsanwalt für die deutschen Kaufleute, übersetzte japanische Gesetze ins Englische und Deutsche und wurde von der Regierung als Berater hinzugezogen. Er war der prominenteste deutsche Fachmann (SCHENCK 1997: 260–5, 335).

sollten ursprünglich schon am 1. Januar 1891 in Kraft treten. Dieser Termin wurde aber verschoben, und das Zivilgesetz (*Minpō*) im ganzen erlangte am 16. Juli 1898 Wirksamkeit („neues Zivilgesetz“). Der Grund für die Verschiebung war der „Kodifikationsstreit“, bei dem es darum ging, daß das alte Zivilgesetz in wesentlichen Teilen¹⁷ von dem naturrechtlich orientierten Franzosen Boissonade, das kurz zuvor verkündete Handelsgesetz aber von dem Deutschen Roesler stammte und beide Gesetze nicht zueinander paßten, daß das alte Zivilgesetz mit dem liberalen Personen- und Familienrecht verwurzelte japanische Rechtsüberzeugungen und -gebräuche außer acht lasse und daß die englische Faktion unter den Gelehrten sich gegen die französisch-rechtliche Ausrichtung wehrte und den Aufschub der Gesetzgebung verlangte – diesem Verlangen schlossen sich die reaktionären Kräfte an. Eine zur Überarbeitung der Gesetze gebildete Kommission, die nur aus Japanern bestand, suchte für das Zivilgesetz Anregungen aus den einschlägigen Gesetzen in vielen Ländern (ISHII 1954: 526f; CHAMBLISS 1958: 591), stützte sich aber hauptsächlich auf den ersten Entwurf des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs; auch das französische Recht spielte jedoch noch eine große Rolle. Das Ergebnis war nicht – wie es in Deutschland häufig angenommen wird – eine Kopie des deutschen Rechts¹⁸, wenn auch die Einteilung des Zivilgesetzes in fünf Bücher mit geänderter Reihenfolge (Personenrecht, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht, Erbrecht) der des deutschen BGB entspricht. KITAGAWA (1970: 34f) hat Übereinstimmungen und Unterschiede anschaulich in drei Gruppen dargestellt: (1) Institutionen, die sowohl im deutschen BGB als auch im japanischen ZG, (2) Institutionen, die im deutschen, aber nicht im japanischen Gesetz¹⁹, (3) Institutionen, die im japanischen ZG, aber nicht im deutschen BGB enthalten sind. Sie stammen teils aus anderen fremden Rechten, teils aus einheimischer Überlieferung. Auch ergänzende Gesetze aus

¹⁷ Der Rechtsgelehrte Tomii Masaaki kritisierte, obwohl er der französisch-rechtlichen Richtung angehörte, das alte Zivilgesetz in sieben Punkten, die ISHII (1954: 521) eine zutreffende Einschätzung der von Boissonade gelieferten Teile nannte (CHAMBLISS 1958: 588; RAHN 1990: 107).

¹⁸ Das Familien- und Erbrecht war ohnehin von hergebrachten japanischen Institutionen beherrscht.

¹⁹ Ein markanter Fall: Das deutsche Abstraktionsprinzip hat Japan nicht übernommen. Zur Erläuterung ein vereinfachtes Beispiel: Wer in Deutschland eine Sache kauft (schuldrechtliches Rechtsgeschäft), wird Eigentümer der Sache erst dann, wenn die Sache ihm übergeben wird (dingliches Rechtsgeschäft). Nach französischem Recht, dem Japan gefolgt ist, geht das Eigentum durch Willenserklärung der Vertragsparteien über – einer körperlichen Übergabe bedarf es nicht (Art. 176 ZG).

dem Bereich des Zivilrechts, die in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg ergingen, enthielten Regelungen, die das deutsche Recht nicht kannte; bei den von RAHN (1990: 114–6) und KITAGAWA (1970: 66f) genannten Vorschriften ist ein Einfluß deutschen Rechts nicht zu erkennen.

5. Das Bild eines gänzlich von deutscher Rechtslehre beherrschten Zivilrechtsverständnisses bot sich in den ersten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Die japanischen Juristen, angeführt von den Wissenschaftlern, ließen sich bei der Auslegung der neuen Gesetze von den in Deutschland entstandenen Lehrmeinungen = Theorien leiten und wendeten diese auch dort an, wo das gesetzte Recht keinen deutschen Ursprung hatte. Bei dieser „Theorienrezeption“ handelte es sich darum, daß das bestehende Recht – gleichgültig, woher es stammte – von seinen Normenkomplexen, wenn nicht ganz, so doch in wichtigen Punkten abweichend, umkonstruiert und umgebildet wurde, indem sich der Jurist ausschließlich nach der deutschen Rechtswissenschaft richtete (KITAGAWA 1970: 67–85; MURAKAMI 1974: 66; RAHN 1990: 116f, 128f), die mit präzisen Begriffen und logischen Konstruktionen arbeitete. Dies führte zu einer Begriffsjurisprudenz japanischer Prägung, wie RAHN (1990: 122–9, 382) sie beschrieben hat. Die deutsche Methode konnte ihre Herrschaft in Japan nur zwei Jahrzehnte lang behaupten, weil sie mit ihrer strikten Logik der japanischen Denkart nicht angemessen war²⁰. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wandten sich die Rechtswissenschaftler intensiver der Freien Rechtslehre, der Rechtssoziologie und der *case-method* (Fallstudium) zu und richteten ihre Aufmerksamkeit auf das „lebende Recht“ (Eugen Ehrlich) (RAHN 1990: 139–59), berücksichtigten also die soziale Wirklichkeit und die dort geltenden Normen. Diese Tendenz löste auch in der Rechtsanwendung durch die Gerichte die von der deutschen Rechtsdogmatik übernommene strenge, wenig elastische oder flexible juristische Denkart ab. In den 1930er Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges gewannen die mit nationalistischer Ideologie belebten herkömmlichen Wertvorstellungen starkes Gewicht – im Recht auf der Grundlage von Generalklauseln; dazu gehörte auch der Grundsatz „Treu und Glauben“, dessen Anwendung schon lange gefordert wurde (RAHN 1990: 168), bevor er 1947 Aufnahme in das Zivilgesetz fand, Art. 1 Abs. 2 *Minpō*. In die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen fällt auch der erweiterte Blick auf das anglo-ameri-

²⁰ Der Philosoph NAKAMURA Hajime (1960: 462–82) hat japanische „Irrationalistic Tendencies“ beschrieben: „tendency to be illogical (to neglect social rules)“, „lack of the ability to think with logical coherence“ und „immaturity of logic“.

kanische Recht, dem Japan u. a. die Bestimmungen des Treuhandgesetzes von 1922 entnahm.

6. Das Straf- und Strafprozeßrecht war hinsichtlich des deutschen Einflusses ein Nachzügler. In der Rezeptionsgeschichte stößt es ohnehin auf geringeres Interesse als das Zivilrecht, bei dem, wie der oben erwähnte Kodifikationsstreit zeigt, die Empfindungen der Juristen und Politiker sich jahrelang erhitzten. Das 1882 in Kraft getretene Strafgesetz von 1880 hatte Boissonade entworfen, es galt bis 1907 und wurde dann nach den Strafgesetzbüchern Deutschlands und anderer Länder reformiert. Die Reformbemühungen hatten bereits 1884/85 eingesetzt. Nach Kommissionsberatungen kam ein Entwurf zustande, der ab 1900 dem Parlament in mehreren Sessionen vorlag, immer wieder geändert und schließlich im April 1907 als Gesetz verkündet wurde (HÖSÖKAI 1939: 237f; ISHII 1954: 491–501; CHAMBLISS 1958: 562–71). Auch die Strafprozeßordnung von 1890 stand unter französischem Einfluß; sie galt bis 1922. Die dann verkündete Reform war jahrelang vorbereitet worden. Schon im Dezember 1895 hatte das Justizministerium eine Kommission zur Überprüfung der Strafprozeßordnung eingesetzt, die eine Änderung in Angriff nahm. Die Überprüfung galt der Praktikabilität des Gesetzes, und so holte die Kommission die Meinung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ein, was sich in einer Nachfolgekommission wiederholte. Die Auflösung einer der Kommissionen führte zu einem Stillstand der Arbeiten, die schließlich 1920 wieder aufgenommen wurden und 1921 zu einem endgültigen Entwurf führten, der 1922 Gesetz wurde. Diese neue Strafprozeßordnung hatte deutsches Recht zum Muster.

C

Der Einfluß deutscher Gesetze und wissenschaftlicher Erkenntnisse auf Gesetzgebung, Theorie und Rechtsanwendung in Japan wird gemeinhin mit der Überschrift „Rezeption“ versehen. KITAGAWA (1970: 16–23) hat sich für seine Darstellung der Vorgänge, beschränkt auf das Zivilrecht, um den Begriff der Rezeption bemüht und dabei Merkmale genannt, die bei der Wertung einer Rechtsübernahme als „Rezeption“ kennzeichnend sind. Die Übernahme kann sein

- zeitlich und/oder räumlich bestimmt,
- vollständig, partiell oder punktuell,
- erzwungen oder freiwillig,
- rein oder aus verschiedenen Rechtsordnungen ausgewählt oder gemischt,
- gesetzlich geregelt oder als Gewohnheitsrecht eingeführt.

Die Assimilation, d. h. die Anpassung des übernommenen Rechts an das einheimische Rechtsleben²¹, sieht Kitagawa als eine von der Rezeption selbst getrennte Erscheinung. Der Trennungsthese steht die Ansicht von E. Hirsch (KITAGAWA 1979: 17, 21f) entgegen, der meint, nicht Rechtsnorm oder Normsystem werde rezipiert, sondern rechtliches Gedankengut, das zwar in der Formulierung des ausländischen Vorbildes als Gesetzesnorm fixiert sei, für den übernehmenden Gesetzgeber aber den Charakter von faktischen Mustern und Modellen habe; dieses Gedankengut sei nur dann rezipiert, wenn es im Sozialleben des Rezeptionslandes seinen Charakter als „Importgut“ verloren habe und als Bestandteil im nationalen Recht aufgegangen sei. Bei diesem Verständnis der Rezeption wäre die Assimilation nicht getrennt zu betrachten, und man könnte spontan an die Meiji-Verfassung denken, mit der die konstitutionelle Monarchie als rechtliches Gedankengut in Japan eingeführt wurde, das seine Geltung nach dem bis 1947 nie geänderten Text der Verfassung behalten und sich im Bewußtsein des Volkes verankert hat, obwohl die gewollte Elastizität der Meiji-Verfassung den Wandel der Regierungsform vom Beamtenstaat über die Taishō-Demokratie zur Militärdiktatur ermöglichte.

Die Rezeption westlichen, hier: deutschen, Rechts in Japan ist ein Vorgang eigener Art. Die von Kitagawa aufgestellten Merkmale lassen sich in einer der Alternativen als gegeben feststellen, das ergibt sich aus dem oben Dargestellten. Zu dem Motiv der Rezeption sei aber noch bemerkt, daß dabei eine Mischung von indirektem Zwang und eigenem Anstoß gewirkt hat. Der Zwang von außen richtete sich nicht darauf, konkrete Vorschriften oder gar eine konkrete ganze Rechtsordnung zu importieren, sondern das Rechtswesen so einzurichten, daß es als dem der Handelspartner gleichwertig und kommensurabel angesehen werden konnte. Das war mit Nachahmungen wie mit eigenen Schöpfungen möglich und wurde auch in dieser Weise praktiziert, indem die Nachahmungen als die schnellste Methode der Reform durch eigenständige Ideen und Anleihen aus dritten Systemen modifiziert oder ersetzt wurden. Indirekt war der Zwang, weil die Rezeption zunächst ein Mittel war für Schritte auf dem Weg zu dem dringend angestrebten Ziel, die Ungleichheit der Staatsverträge aus der Vor-Meiji-Zeit zu beseitigen. Aber mit der Zwangslage ging dann doch ein Stück Eigeninteresse einher, indem die Rechtserneuerung nach dem Muster weitgehend zentralisierter Staaten mit jeweils allgemein gültigem Rechtswesen innenpolitisch der Rechtseinheit und der Festigung der kaiserlichen Herrschaft mit der allerorts einwirkenden Regierung in Tōkyō diente. Daß dabei dem Indi-

²¹ RAHN (1990: 14 mit Anm. 4) nennt den Anpassungsprozeß „Akkulturation“ und hält nach dem soziologischen Vokabular dieses Wort für zutreffender.

viduum mehr Freiheit und sogar subjektive Rechte zufielen, war Gegenstand der Kritik von Traditionalisten.

Nicht zu verkennen ist, daß der Eindruck entstehen kann, die Japaner wollten mit der neuen Rechtsordnung nur dem Ausland beweisen, daß ihr Staat nunmehr ebenbürtig sei, ohne ernsthaft an die Verwurzelung und Wirksamkeit dieser Ordnung in der Gesellschaft zu glauben; beispielhaft ist das, was Etō Shinpei mit dem Code civil vorhatte (s.o.). Daß die Anwendung geschriebenen Rechts in Japan durch den Zugriff auf den gesunden Menschenverstand des japanischen Volkes anders aussieht als es der kontinental-europäische, insbesondere deutsche Jurist gewohnt ist, weiß jeder, der Vergleiche anstellt. Für die Einwirkung der Sozialstruktur hat Kitagawa eine „Schattenseite“ beschrieben: Sie führt zu dem Ergebnis, daß die Prinzipientreue, die Ordnungsliebe und die wörtliche Beobachtung der Gesetze nicht höchstes Ziel des Lebens sind (KITAGAWA 1970: 160), und die umfangreiche Untersuchung von Rahn handelt ganz von diesem Thema (dem eiligen Leser seien die abschnittswisen Zusammenfassungen und Würdigungen zur Lektüre empfohlen). Wer das in sich aufnimmt und überdenkt, was bedeutende Sachkenner – die beiden Genannten und viele andere – zur Analyse der Rezeption in Japan geschrieben haben, hat Grund sich zu fragen, ob er die Übernahme und teilweise Mischung von Bestandteilen fremder Rechtsinstitute durch die Bezeichnung „Rezeption“ mit dem Vorgang gleichsetzen darf, der dem deutschen Juristen zunächst – oft ausschließlich – in den Sinn kommt, die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, das *in complexu* als geltendes Recht anerkannt wurde, in das gemeine Recht integriert war und über Jahrhunderte herrschend blieb (DULCKEIT 1989: 316–23). Es war nicht durch Gesetz, sondern auf dem Weg der Gewohnheit von Juristen eingeführt worden. Auf dem europäischen Kontinent hatte es tiefere Wurzeln geschlagen als – trotz der Theorienrezeption – das deutsche Recht in Japan, das seinen Charakter als „Importgut“ im Sinne der Definition Ehrlichs (s.o.) nicht verloren hat, sondern vielfach mit seiner deutschen Herkunft identifiziert wird – ebenso wie auch die übernommenen anglo-amerikanischen Rechtsvorstellungen und -praktiken sich zu erkennen geben.

LITERATURVERZEICHNIS

- ANDO, Junko (2000): *Die Entstehung der Meiji-Verfassung* (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp Franz von Siebold-Stiftung, Bd. 27). München: iudicium verlag.
- DE BARY, Wm. Theodore (Hg.) (1958): *Sources of Japanese Tradition*. New York: Columbia University Press.
- BÖLICHE, Thoralf (1996): Die Bedeutung des Begriffs *jōri* für die japanische Rechtsquellenlehre. In: *Zeitschrift für japanisches Recht*, Heft 1, S. 7–20.
- CHAMBLISS, William J. (1958): *Japanese Legislation in the Meiji Era* (Übersetzung des Buches von ISHII Ryōsuke (s. u.)). Tōkyō: Pan-Pacific Press.
- DULCKEIT, Gerhard (1989): *Römische Rechtsgeschichte*, bearbeitet von Fritz Schwarz und Wolfgang Waldstein. München: C.H. Beck Verlag.
- ENDŌ, Motoo und SHIMOMURA, Fuji (Hg.) (1957): *Kokushi bunken kaisetsu* [Erläuterungen zur historischen Literatur Japans]. Tōkyō: Asakura shoten.
- FEINERMAN, James V. (1992): The Meiji Reception of Western Law. In: LESER, Hans G. und ISOMURA Tamotsu (Hg.): *Wege zum japanischen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 95–105.
- HŌSŌKAI (Hg.) (1939): *Shihō enkakushi* [Aufzeichnungen zur Geschichte der Justiz]. Tōkyō: Hōsōkai.
- HOSOKAWA, Kame'ichi (1961): *Nihon kindai hōseishi* [Moderne Rechtsgeschichte Japans]. Tōkyō: Yūhikaku.
- ISHII, Ryōsuke (1954): *Meiji bunkashi, daini kan: hōseishi* [Kulturgeschichte der Meiji-Zeit, Bd. 2: Rechtsgeschichte]. Tōkyō: Yōyōsha.
- KITAGAWA, Zentarō (1970): *Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan*, Frankfurt/M./Berlin: Alfred Metzner Verlag.
- MİYAZAWA, Toshiyoshi (1958): *Nihonkoku kenpō* [Die Verfassung Japans], Ergänzungsband. Tōkyō: Nihon hyōron shinsha.
- MOSSE, Albert und Lina (1995): *Fast wie mein eigen Vaterland. Briefe aus Japan 1886–1889*. München: iudicium verlag.
- MURAKAMI, Jun'ichi (1974): *Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- NAKAMURA, Hajime (1960): *The Ways of Thinking of Eastern Peoples*. Tōkyō: Printing Bureau, Ministry of Finance.
- RAHN, Guntram (1990): *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan*. München: C.H. Beck Verlag.
- RÖHL, Wilhelm (1996): Rechtsgeschichtliches zu *jōri*. In: *Zeitschrift für japanisches Recht*, Heft 1, S. 67–73.
- RÖHL, Wilhelm (1998): Deutsche Juristen in Japan: Otto Rudorff. In: *Zeitschrift für japanisches Recht*, Heft 5, S. 54–63.

- RUDORFF, Otto (1890): Die neueste Justizgesetzgebung Japans. In: *Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens*, Bd. V., S. 215–28.
- SCHENCK, Paul-Christian (1997): *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- SHIBA, Tōgo (Hg.) (1958): *Japan Biographical Encyclopedia & Who's Who*. Tōkyō: The Rengō Press.
- SHIMONAKA, Yasaburō (Hg.) (1956): Furubekku [Verbeck]. In: *Dai jinmei jiten* [Großes Namenslexikon], Bd. 8. Tōkyō: Heibonsha.
- TAKAHASHI, Shin'ichi (1960): Yōgakusho [Institut für westliche Studien]. In: KAWADE, Takao (Hg.): *Nihon rekishi daijiten*, Bd. 19. Tōkyō: Kawade shobō shinsha.
- TAKAYANAGI, Kenzō (1963): A Century of Innovation: The Development of Japanese Law, 1868–1961. In: VON MEHREN, Arthur Taylor (Hg.): *Law in Japan, the Legal Order in a Changing Society*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press, S. 5–40.